



Mainz, den 25.1.2007

## **Kein Ruhestand mit 60 wegen Bereitschaftsdiensten**

### **Mit Klage gegen § 208 LBG beim Bundesverwaltungsgericht gescheitert**

Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat heute die mit Unterstützung des BDK eingereichte Klage eines Koblenzer Kollegen abgelehnt, sein Ruhestandsalter wieder auf 60 Jahre festzusetzen. Der Kollege hatte dabei auf die Ausnahmeklausel abgehoben, wonach Beamtinnen und Beamte bei einer mindestens 25-jährigen Verwendung im Wechselschichtdienst, im MEK, im SEK oder bei der Polizeihubschrauberstaffel von der ansonsten geltenden Altersgrenze von 63 Jahren für die Ruhestandsversetzung ausgenommen seien. Er habe rund 29 Jahre Bereitschaftsdienst bei der Kriminalpolizei geleistet, was eine vergleichbare Erschwernis darstelle. Diesem Argument ist das Leipziger Gericht nicht gefolgt. Wir veröffentlichen die heutige Presseerklärung des Bundesverwaltungsgerichtes:

#### ***Längere Lebensarbeitszeit der Polizeibeamten in Rheinland-Pfalz rechtmäßig***

*Seit dem Jahre 2004 müssen Polizeibeamte in Rheinland-Pfalz länger arbeiten. Das 60. Lebensjahr bildet nur dann noch die gesetzliche Altersgrenze, wenn der Polizeibeamte mindestens 25 Jahre in Funktionen des Wechselschichtdienstes, im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder in der Polizeihubschrauberstaffel eingesetzt war.*

*Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat entschieden, dass ein Kriminalhauptkommissar, der 29 Jahre lang Bereitschaftsdienst geleistet hat, nicht in den Genuss des Ruhestandes mit 60 kommen kann. Denn auch ein langjähriger Bereitschaftsdienst beanspruche den Beamten physisch und psychisch nicht in dem Maße wie der Wechselschichtdienst. Der Beamte, der als Sachbearbeiter im Wechselschichtdienst verwendet werde, leiste ständig in wechselnden Arbeitsschichten Dienst, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet werde. Die ständige Umstellung des Arbeits- und Lebensrhythmus sei gesundheitlich belastender als ein Bereitschaftsdienst und führe zu sozialen Erschwernissen. Arbeitsmedizinische Gutachten und Untersuchungen hätten bestätigt, dass Arbeitnehmer sich nicht an den unregelmäßigen Lebensrhythmus anpassen oder gewöhnen könnten. Andauernde Nachtarbeit mindere die ausreichende Regeneration durch Schlaf am Tag und berge die Gefahr vegetativer Störungen und Krankheiten der Kreislauforgane sowie Schlafstörungen. Diese besonderen Belastungen seien mit dem Bereitschaftsdienst regelmäßig nicht verbunden. Im Bereitschaftsdienst müsse sich der Beamte lediglich für einen jederzeitigen Einsatz bereithalten. Den besonderen Belastungen des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes werde mit der für den gehobenen Dienst immer noch um zwei auf 63 Jahre herabgesetzten Altersgrenze in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise Rechnung getragen.*

*BVerwG 2 C 28.05 – Urteil vom 25. Januar 2007*

**Das letzte Wort in der Sache ist damit noch nicht gesprochen. Die GdP betreibt weitere Verwaltungsklagen gegen § 208 LBG. Dabei geht es um die aus der landesrechtlichen Neuregelung der Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung resultierende Verletzung der bundesgesetzlich verbrieften Schutzgarantie für die Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage. Bei Beamtinnen und Beamten, die nach altem Recht hätten bis 31.12.2007 in Ruhestand gehen können, wäre die Polizeizulage in das Ruhegehalt eingerechnet worden.**